

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	33 (1936)
Heft:	1
Artikel:	Statistik der Armenfürsorge in Zürich
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

33. Jahrgang

I. Januar 1936

Nr. I

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Statistik der Armenfürsorge in Zürich.

Die Armenfürsorge lässt sich nur schwer in allgemein gültige Normen fassen, sie erfordert vielmehr individuelles und oft gar gefühlsmäßiges Handeln. Aber je stärker die Fürsorge aus der privaten Wohltätigkeit heraustritt und zu einer Pflichtaufgabe der Öffentlichkeit wird, um so weniger kann und darf sie sich der zahlenmäßigen Erforschung ihrer vielgestaltigen Verhältnisse entziehen. Die Statistik ist auch für die Armenfürsorge ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Kontrolle der Maßnahmen, wie für die Beurteilung der Erfolge der ins Auge gefassten Projekte.

Eine Armenstatistik kann sich damit begnügen, die Armenausgaben eines Gemeinwesens festzustellen; sie ist dann eine reine Armenfinanzstatistik, wie wir sie in fast allen Verwaltungsberichten der schweizerischen Armenbehörden finden. Aber diese Finanzstatistiken orientieren den Armenpfleger nur sehr unvollständig; denn für ihn ist es besonders wichtig, zu wissen, wie die persönlichen Verhältnisse der Unterstützten in bezug auf Geschlecht, Heimat, Alter, Familienstand usw. liegen, wie die Befürsorgten sich nach diesen Merkmalen gliedern, und wie sich die Unterstützungen auf die danach gebildeten Gruppen verteilen.

Solche Armenindividualstatistiken wurden in der Schweiz bis anhin nur selten ausgeführt. In neuerer Zeit haben das Statistische Amt der Stadt Bern, das Fürsorgeamt der Bürgergemeinde Basel und die Allgemeine Armenpflege Basel einige Angaben veröffentlicht, teils ohne, teils mit nur knappem Text. Es war dem Statistischen Amt der Stadt Zürich vorbehalten, als erstes eine eingehendere armenindividualistische Monographie herauszugeben, die unter dem Titel „Armenfürsorge in Zürich, Befürsorgte und Fürsorgeaufwendungen im Jahre 1933“, bearbeitet von Dr. W. Bickel, als Heft 44 der „Statistik der Stadt Zürich“, erschienen ist.

Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick mit einer Tabelle, in der zum erstenmal die seit der Stadtvereinigung von 1893 in der Stadt Zürich von der öffentlichen Armenpflege ausbezahlten Unterstützungen, sowie die eingegangenen Rückerstattungen zusammengestellt sind, untersucht die Arbeit die im Jahre 1933 unterstützten Einzelpersonen und Familien nach Art der Unterstützung, Geschlecht, Heimat, Dauer

der Niederlassung, Zuzugsgebiet, Konfession, Familienstand, Alter, Beruf, Ursache der Fürsorgebedürftigkeit und Höhe des Unterstützungsbeitrages.

Es ist hier nicht der Ort, die Ergebnisse dieser interessanten Studie im einzelnen darzulegen. Vielmehr sei in dieser Beziehung auf die Arbeit selbst verwiesen. Nur einige Hauptresultate mögen angeführt werden. Die außerordentlich starke Bevölkerungszunahme Zürichs, die Einführung der wohnörtlichen Armenunterstützung durch das kantonale Armengesetz vom 23. Oktober 1927 und nicht zuletzt die eingetretene und überhandnehmende wirtschaftliche Notlage weiter Volkskreise hat die Zahl der Unterstützungsfälle, sowie die Fürsorgeaufwendungen ganz gewaltig anwachsen lassen. Von den auswärtigen Fällen abgesehen — die in Zürich im Gegensatz zu den Verhältnissen in manchen Landgemeinden keine große Rolle spielen — wurden im Jahre 1933 rund 13 500 Fälle mit mehr als 24 200 Personen befürsorgt, so daß also ungefähr jeder elfte Einwohner Zürichs armengenössig war. Davon wurde weitaus der überwiegende Teil, 84,6 Prozent, in offener Fürsorge unterstützt. Die für die Gesamtzahl der hiesigen Befürsorgten ausbezahlten Unterstützungsgelder betrugen rund 7,5 Millionen Franken, wovon etwas mehr als 2,5 Millionen wieder als Rückerstattung zurückflossen.

Von großer Wichtigkeit für die Unterstützungspflicht ist die Frage nach der Heimatugehörigkeit der Unterstützungsbedürftigen. Die Auszahlung zeigt, daß die Stadtbürger 25,0, die übrigen Kantonsbürger 27,1, die Bürger von Konkordatskantonen 30,9, die übrigen Schweizer 12,0 und die Ausländer 5,0 Prozent der Unterstützungsfälle ausmachen. Die Stadt- und Kantonsbürger bezogen aber 64,6 Prozent der Unterstützungen, also einen viel größeren Teil als ihnen nach ihrer zahlenmäßigen Stärke zukäme. Auch die Rückerstattungen sind bei den Nicht-Zürchern beträchtlich höher als bei den Stadt- und Kantonsbürgern, so daß auf diese im ganzen 82,6 Prozent der Netto-Aufwendungen entfallen.

Die weitere Ausgliederung der Unterstützungen nach einigen andern Merkmalen, wie nach dem Alter und der Ursache der Fürsorgebedürftigkeit, bestätigt, daß heute neben gewissen zu allen Zeiten unterstützungsbedürftigen Kategorien von Armen, den Greisen, Kranken, Witwen und Waisen, eine sehr große Zahl von arbeitsfähigen und arbeitswilligen, aber keine Arbeit findenden Personen das Fürsorgeamt notgedrungen beanspruchen muß. Nicht weniger als die Hälfte aller Selbstunterstützten steht im erwerbsfähigen Alter von 20 bis 49 Jahren. Fast zwei Fünftel der selbstunterstützten männlichen Personen wurden wegen Arbeitslosigkeit und weitere 16 Prozent wegen Teilarbeitslosigkeit und ungenügenden Verdienstes befürsorgt. Bei den Frauen finden wir Krankheit, Invalidität und Gebrechlichkeit, sowie hohes Alter als häufigere Fürsorgegründe. Miszwirtschaft, Arbeitscheu und Liederlichkeit sind dagegen bei den Frauen viel seltener anzutreffen als bei den Männern.

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, das Interesse für die Zürcher Armenstatistik zu wecken und zu ihrem Studium anzuregen. Dagegen möchten wir es nicht unterlassen, auf die Schlußbetrachtung der Arbeit noch etwas einzutreten, die darauf hinweist, daß die Armenfürsorge nur ein Teilgebiet der städtischen Wohlfahrtspflege darstellt. In der nachstehend wiedergegebenen Aufstellung wird gezeigt, wie zusammen mit den Aufwendungen für die Armenfürsorge die Aufrechnung der Ausgaben für das Krankenwesen, die Krankenpflegeversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Krisenhilfe, die sozialpädagogischen Einrichtungen, die Altersbeihilfe usw. die stattliche Summe von 25,4 Millionen Franken erfleckt. Im Jahre 1934 erreichten die Ausgaben der Stadt Zürich für Fürsorgezwecke jeder Art sogar 26,7 Millionen Franken.

Ausgaben der Stadt Zürich für Fürsorgezwecke jeder Art.¹⁾

Zweck	1933	1934 ²⁾ 1000 Franken
Krankenwesen	109,9	105,1
Krankenpflegeversicherung	2 403,2	2 838,9
Arbeitsamt	9 246,9	8 804,6
Schularzt und Schulzahnklinik	327,0	393,8
Schülerfürsorge	666,8	662,4
Zentrale Abteilung des Wohlfahrtsamtes	321,8	358,4
Altersbeihilfe	1 628,6	1 839,5
Jugendämter und Pflegekinderwesen	1 328,1	1 343,2
Bormundschaftsbehörde	325,6	386,4
Beiträge an gemeinnützige Vereine und Unternehmungen mit Fürsorgecharakter	468,6	534,7
Armenfürsorge	8 603,7	9 442,5
Gesamt-Brutto-Ausgaben	25 430,2	26 709,5
Einnahmen (Rückerstattungen, Staatsbeiträge usw.)	4 822,7	5 404,5
Gesamt-Netto-Ausgaben	20 607,5	21 305,0

Die Netto-Fürsorgeausgaben machten im vergangenen Jahre nahezu die Hälfte der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinde einschließlich Armensteuer aus. Auf den Kopf der mittleren Bevölkerung berechnet, beließen sich in den beiden letzten Jahren die Bruttoausgaben für Armenfürsorge auf 32,7 und 30,0, für alle Fürsorgezwecke auf 96,8 und 84,8 Franken.

So wie die Ausgaben der Armenfürsorge nur einen Teil der Aufwendungen der gesamten öffentlichen Fürsorge bilden, so sind die vom Fürsorgeamt unterstützten Armen nur ein Teil aller Familien und Einzelpersonen, welche die Fürsorgeeinrichtungen der Stadt Zürich in Anspruch nehmen. Wie hoch die Zahl aller von irgendeiner städtischen Fürsorgestelle aus unterstützten Fälle ist, wissen wir nicht. Durch einen Beschluß des Gemeinderates wurde die Erstellung einer Statistik, die hierüber Auskunft geben soll, angeregt; doch dürften die methodischen Schwierigkeiten, die einer solchen Erhebung entgegenstehen, beträchtlich sein. Und auch dann würden wir nur die Fälle und Aufwendungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege kennen, während das Wohltun der privaten Liebestätigkeit sich wie bisher der ziffernmäßigen Erfassung entziehen würde.

Dr. Z.

Die Grenzen der geschwisterlichen Unterstützungs pflicht.

Ein grundsätzlicher Entscheid.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch bestimmt in Art. 328, daß „Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden“. Geschwister können indessen nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. So oft es nun im alltäglichen Leben zweifellos vorkommt, daß Geschwister in den Zeiten der heutigen Krise mit ihrer ausgedehnten Arbeits- und Verdienstlosigkeit einander beistehen müssen, hatte doch

¹⁾ einschließlich Verwaltungsausgaben.

²⁾ erweitertes Stadtgebiet.